

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	24. Feb. 2023
AZ:	BEMJ

§7

**Bruckschweiger
Gstoehl
König
Mumelter
Rebholz
Wolff
Zechberger**

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

Fürstliche Regierung
Ressort Justiz
zu Hd. Frau Regierungsrätin Dr. iur. Graziella Marok-Wachter
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 23. Februar 2023

Vorgesehene Justizreform

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Liebe Graziella

Vor einer Woche habe ich in den Zeitungen ausführliche Berichte über die von der Regierung beabsichtigte Justizreform gelesen und möchte dazu anmerken, dass ich die Abschaffung unseres Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie deren Ersatz durch einen Obergerichtshof, der neben den bisherigen Aufgaben des Obergerichtes auch die Aufgaben des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zu erfüllen hätte, für keine gute Idee halte.

Zur Argumentation, dass der bisherige OGH keine genügenden Fallzahlen aufweise, möchte ich darauf hinweisen, dass die jetzige geringere Fallzahl des OGH auf die von der Regierung selbst vorgeschlagene und durchgesetzte Änderung von § 471 Abs. 2 ZPO zurückzuführen ist. Mit dieser LGBl 2018 Nr. 207 neu eingeführten wesentlichen Beschränkung der Möglichkeit, Revision gegen Obergerichtsurteile einzureichen, wurden zwangsläufig die Zahlen der Revisionsfälle beim OGH stark vermindert. Nachdem dies von der Regierung und vom Gesetzgeber aber selbst gewollt wurde, erscheint es mir völlig unangebracht, jetzt zu argumentieren, dass die Fallzahlen des OGH ja geringer geworden sind und der OGH daher gleich völlig abgeschafft werden sollte.

Dazu kommt nicht zuletzt, dass der OGH für die Reputation des liechtensteinischen Gerichtswesens von grosser Bedeutung ist, da unsere Gerichtsbarkeit hauptsächlich wegen der erstklassigen Qualität der Entscheidungen des OGH einen guten Ruf hat. Es wird in den anderen

deutschsprachigen Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz als selbstverständlich angesehen, dass es für eine erstklassige Gerichtsbarkeit nötig ist so wie bisher drei Instanzen beizubehalten, wobei die höchstgerichtlichen Entscheidungen für die Interpretation der anzuwendenden Gesetze unbedingt nötig ist. Dies trifft genauso auf die liechtensteinische Gerichtsbarkeit zu. Die OGH-Entscheidungen vor allem im Gesellschaftsrecht sind unerlässlich, um bei anhängigen Meinungsverschiedenheiten darauf hinweisen zu können, wie die Rechtsprechung in Liechtenstein betreffend das jeweils fragliche Rechtsgebiet solche Fragen beurteilt hat.

Es ist eine Illusion, anzunehmen dass die bisherige Gerichtsbarkeit Liechtensteins während der letzten 100 Jahre durch einen für alle Justiz- und Verwaltungsgerichtsfälle zuständigen Obergerichtshof ausreichend ersetzt werden könnte. Im Gegenteil könnte dies dazu führen, dass die ohne Abstützung auf ständige Rechtsprechung des OGH als minderwertig und nicht mehr in qualitativer Hinsicht vergleichbar mit unserer heutigen Situation sowie den üblichen dreinstanzlichen Gerichtsbarkeiten in Deutschland, Österreich und der Schweiz angesehen würde.

Dazu kommt noch der Vorschlag, einen solchen Obergerichtshof auch als Verwaltungsgericht einzusetzen, sodass ein solcher Obergerichtshof ohne Berücksichtigung der bisherigen Trennung der rechtlichen Beurteilung von zivilrechtlichen Fällen und Verwaltungsfällen für alles und jedes zuständig wäre und dies ohne die Möglichkeit, Entscheidungen des Obergerichtshofes an eine dritte Instanz anzufechten.

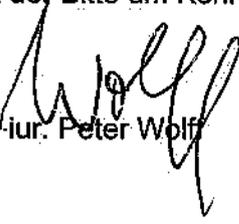
Die offenbar vertretene Ansicht, dass eine solche letztinstanzliche Instanz ja durch den Staatsgerichtshof ausreichend vertreten wird, geht offenbar von der irrigen Meinung aus, dass bisherige Rechtsmittelgründe für Revisionen an den OGH und für Beschwerden an den VGH durch die Möglichkeit der Anrufung des Staatsgerichtshofes ersetzt werden können. Hierbei wird übersehen, dass der Staatsgerichtshof nur wegen Verfassungswidrigkeit der letztinstanzlichen Entscheidung angerufen werden kann und nicht etwa wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung oder Mangelhaftigkeit eines Verfahrens, sodass im Ergebnis Anfechtungen durch Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof dann möglich sind, wenn eine bekämpfte Entscheidung entweder nicht ausreichend begründet oder auf willkürliche Art und Weise begründet wurde. Dazu kommt noch, dass der Staatsgerichtshof auch bei Vorhandensein solcher Verfassungswidrigkeiten keine Entscheidung in der Sache selbst treffen kann, sondern lediglich den bekämpften Entscheid aufheben und eine neue Entscheidung anordnen kann.

Ich glaube daher, dass diese Hauptaspekte der vorgeschlagenen Änderung der Gerichtsbarkeit hauptsächlich negative Auswirkungen für die liechtensteinische Gerichtsbarkeit hätten.

Dagegen ist sicher nichts gegen die vorgesehene Einführung eines spezialisierten Senates für das Stiftungsrecht sowie für das Trustrecht beim Landgericht einzuwenden. Auch gegen die Abschaffung der Möglichkeit von forensisch tätigen Anwälten, im Nebenamt auch als Richter tätig zu sein, hat sicher viel für sich. Eine solche Regelung könnte aber ohne Abschaffung des OGH und des VGH und ohne Einrichtung eines Obergerichtshofes für Zivilsachen, Strafsachen und Verwaltungssachen gesetzlich bewirkt werden.

Ich möchte Dich ersuchen, diese Überlegungen zu berücksichtigen, damit nicht wegen finanzieller und personeller Gründe eine Änderung der Gerichtsbarkeit herbeigeführt wird, die weder der Qualität unserer Rechtsprechung noch dem Ruf der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit nützen würde.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen


Dr. iur. Peter Wolf